

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	51 (1954)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die revidierte Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836664">https://doi.org/10.5169/seals-836664</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„Bei der Berechnung dieses Reinvermögens werden nur mitberücksichtigt die abträglichen Aktiven dieses Vermögens, unter Ausschluß des Schulfonds, Armenfonds, der zu tilgenden Aktiven und der Fonds, deren Einkünfte der Armenfürsorge und der Erziehung dienen.“

Das so revidierte Gesetz tritt mit Rechnungsjahr 1954 in Kraft.

A.

**St. Gallen.** *Armenpflegerkonferenz des Kantons St.Gallen.* Dem Protokoll ist zu entnehmen, daß die letzte Tagung am 24. April 1953 in St. Gallen mit 125 Teilnehmern stattfand. Der Präsident, *B. Eggenberger*, berichtete über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre. Es wurden 4 Fortbildungskurse durchgeführt (s. „Armenpfleger“ 1953, Nr. 3, S. 32). Ferner wurde die Broschüre, enthaltend die Vorträge des Fortbildungskurses der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Weggis vom 26./27. September 1952, gratis an alle Armenbehörden abgegeben. Eine Eingabe an die schweizerische Konferenz betraf die Ausdehnung der Versicherungspflicht für Motorfahrzeugfahrer. Mit den Kantonsbehörden wurde wegen der Taxe des Kantonsspitals Fühlung genommen. Fragen des neuen Bürgerrechtsgesetzes, des deutschen Fürsorgeabkommens und der Vereinheitlichung der Auskunftsformulare wurden behandelt.

Landammann *P. Müller* sprach an der letzten Tagung einläßlich über aktuelle Fragen der Armenpflege. U. a. wies er darauf hin, daß der Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung den Kanton im Jahre 1951 eine Nettoentlastung von Fr. 111 308.– gebracht habe. Weiter referierten Fürsprecher *H. Wyder*, Bern, über Verwandtenunterstützung und Rückerstattung. Man hofft, daß bald auch im Kanton St. Gallen eine einheitliche Form für die Pflege dieser Aufgabe in allen Gemeinden gefunden wird.

Z.

### Die revidierte Alters- und Hinterlassenensicherung

*Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenensicherung vom 30. September 1953.*

Auf den 1. Januar 1954 sind eine Reihe neuer Bestimmungen in Kraft getreten. Mehrere Änderungen und Streichungen im alten Gesetz betreffen zunächst die Regelung für die Auslandschweizer und die Beitragspflicht. Wesentlich ist, daß die Beitragspflicht mit dem 65. Altersjahr künftig dahinfällt (Art. 3 Abs. 1).

Hinsichtlich Renten sei folgendes herausgegriffen:

Die verheiratete Frau kann in Zukunft eine Rente beanspruchen, sofern sie vor oder während der Ehe Beiträge entrichtet hat, auch wenn ihr Ehemann keinen Anspruch besitzt (Art. 21 Abs. 1). Der Schlüssel für die Berechnung der Vollrente erfährt eine gewisse Änderung. Von Bedeutung ist, daß die **einfache Altersrente** mindestens Fr. 60.– monatlich (bisher Fr. 40.–) und höchstens Fr. 141 $\frac{2}{3}$  (bisher Fr. 125.–) beträgt (Art. 34 Abs. 2 und 3). Auch die **Ehepaar-Altersrente** wird hinaufgesetzt: Sie beträgt mindestens Fr. 96 $\frac{2}{3}$  und höchstens Fr. 226 $\frac{2}{3}$  monatlich (gegenüber Fr. 64 $\frac{1}{6}$  resp. Fr. 200.– nach dem alten Gesetz). (Art. 35.)

Auch die jüngeren Witwen erfahren eine Besserstellung. Frauen, die vor Vollendung ihres 30. Lebensjahres verwitwet, erhalten künftig 60% (bisher 50%) der einfachen Altersrente. Im übrigen beträgt die **Witwenrente** nach dem neuen Gesetz mindestens monatlich Fr. 48 $\frac{1}{3}$  (gegenüber Fr. 31.25 im alten Gesetz). (Art. 36.)

Die einfache **Waisenrente** wurde auf mindestens Fr. 220.– (bisher Fr. 145.–) und höchstens Fr. 510.– (bisher Fr. 360.–) jährlich erhöht. Die **Vollwaisenrente** beträgt mindestens Fr. 330.– und höchstens Fr. 765.– jährlich (bisher Fr. 215.– bzw. Fr. 540.–). (Art. 37.)

Die Berechnung der Teilrente (Beiträge während weniger als 20 Jahren) erfährt eine kleine Änderung (Art. 38 Abs. 2 und 3).

Eine Erhöhung erfahren ferner die Übergangsrenten; sie betragen pro Jahr:

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrenten	Ehepaar- Altersrenten	Witwenrenten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisen- renten
Städtisch . . .	Fr. 840	Fr. 1360	Fr. 680	Fr. 260	Fr. 390
Halbstädtisch . .	720	1160	580	220	330
Ländlich . . .	630	1020	510	190	280

Das Jahreseinkommen wird nur zu  $\frac{2}{3}$  angerechnet (bisher  $\frac{3}{4}$ ). Die Renten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den zwei Dritteln des Jahreseinkommens sowie des anzurechnenden Teiles des Vermögens die bisherigen Einkommensgrenzen (die unverändert bleiben) übersteigen. (Art. 42 und 43.)

Es folgen weitere Änderungen und Zusätze hinsichtlich Organisationsfragen, Rechtspflege, Finanzierung und Verschiedenem.

Ein Sonderdruck der zahlreichen revidierten Gesetzesteile, geeignet zum Einkleben in die alte Gesetzesausgabe, kann beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern bezogen werden.

## Literatur

**Anderegg, K., Dr.:** *Grundlagen der Verwandtenunterstützungs-, Unterhalts- und Rück erstattungspflicht,*

**Anderegg, K., Dr. und Th. Hüni:** *Gespräch am „Grünen Tisch“,*

**Thomet, W., Fürsprecher:** *Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht.*

Diese drei Vorträge sind als Heft Nr. 2 der Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren erschienen und können bei deren Sekretär, Herrn August Marti, Solothurn, zum Preise von Fr. 1.80 das Stück bezogen werden. Vorauszahlung auf Postcheckkonto Va 1615 A. Marti. Z.

**David, Jakob, Dr.:** *Soziale Grundströmungen.* Heft 2 der Schriftenreihe des CAB, St. Gallen, 1948. 60 Seiten.

Der Verfasser führt die vielfältigen sozialen Forderungen und Probleme auf zwei Prinzipien zurück: das Streben nach sozialer Sicherheit und sozialer Mündigkeit. Es gilt, diesen berechtigten Strebungen zum Durchbruch zu verhelfen, sie aber in solche Bahnen und Formen zu lenken, die nicht zum totalen Staat und damit zum Untergang der menschlichen Freiheit führen. – Ein umfangreicher Literaturhinweis eröffnet dem Leser die reiche Fülle und das weite Feld der sozialen Frage.

Die außerordentlich gut fundierte Abhandlung vermag infolge ihrer psychologischen und soziologischen Betrachtungsweise dem Sozialarbeiter für das Verständnis der heutigen Zeit und ihrer Menschen sehr viel zu bieten. Der Verfasser vergibt auch nicht zu sagen, daß Demokratie und Wohlfahrtsstaat zugleich eine Erziehungsaufgabe darstellen, und daß vom Nutznieder der neuen sozialen Gemeinschaft, der gegen Mitleid und Almosen sehr empfindlich geworden ist, Leistung und Verantwortung zu fordern sind. Besondere Beachtung verdient die Gefahr der Wohlfahrtspolitik, die unter Vernachlässigung seelischer Werte die Befürsorgten mitunter noch willensschwächer, unzufriedener und anspruchsvoller macht, eine Gefahr, die der Armenpfleger oft genug abzuwehren hat. Zi.